

# Drittstaatsangehörige aus der Ukraine

26.10.2022

Timmo Scherenberg  
Hessischer Flüchtlingsrat

gefördert durch



## Drittstaatsangehörige aus der Ukraine

- In der Ukraine lebten zu Kriegsbeginn ca. 5 Millionen Migrant:innen, darunter ca. 76.500 internationale Studierende
- Es sind seit Kriegsbeginn ca. 338.000 Drittstaatsangehörige (DSA) aus der Ukraine geflohen
- In Deutschland befinden sich derzeit ca. 34.000 DSA, laut BMI hatten 14.400 DSA Ende September eine AE nach § 24
- In Hessen ca. 2.500-3.000 DSA, darunter viele Studierende



## Ratsbeschluss der EU

*Nach Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses gilt der vorübergehende Schutz für folgende Personen:*

- a) ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,*
- b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und*
- c) Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen.*



## Ausschluss von Unionsbürger:innen

- Der Durchführungsbeschluss erstreckt sich – wie auch bereits die Richtlinie – ausdrücklich nur auf „Drittstaatsangehörige“ und ukrainische Staatsangehörige beziehungsweise „Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine“. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind also ausgeschlossen. Sie werden auch nicht durch eine weitere Staatsangehörigkeit zu „Drittstaatsangehörigen“.*



## Familienangehörige

*Als Familienangehörige gelten folgende Personen, sofern die Familie zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände bereits in der Ukraine bestand:*

- *(1) der Ehegatte einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt;*
- *(2) die minderjährigen ledigen Kinder einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihres Ehepartners oder nicht verheirateten Partners, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;*
- *(3) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer unter Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren.*



## Personen mit unbefristetem Aufenthalt

- *Nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses sind auch Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anspruchsberechtigt, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen **unbefristeten** Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.*



## Andere Drittstaatsangehörige

*Vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige,*

- *wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben **und***
- *sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.*
- *Vorübergehender Kurzaufenthalt ist jeder von vornherein 90 Tage nicht überschreitende Aufenthalt in der Ukraine zu einem dementsprechend vorübergehenden Zweck. Erfasst sind damit auch Personen, die glaubhaft machen können, dass sie sich zu einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, aber ihren Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel zum 24. Februar 2022 noch nicht erlangen konnten und die nicht dauerhaft sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können.*



## Voraussetzungen für eine sichere und dauerhafte Rückkehr

- *Als Beispiel für eine unmögliche „sichere Rückkehr“ nennt die Kommission, wenn das offensichtliche Risiko für die Sicherheit der betroffenen Person aus bewaffneten Konflikten oder dauernder Gewalt, dokumentierten Gefahren der Verfolgung oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung resultiere.*
- *Für eine „dauerhafte“ Rückkehr soll nach Auffassung der Kommission die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion in Anspruch nehmen können, damit sie Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse in ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft hat.*



## Voraussetzungen für eine sichere und dauerhafte Rückkehr

- *Bei der Beurteilung, ob eine ‚sichere und dauerhafte‘ Rückkehr möglich ist, sollten sich die Mitgliedstaaten nach Mitteilung der Kommission auf die allgemeine Lage im Herkunftsland oder der Herkunftsregion stützen. Die Beurteilung soll aber auch die individuellen Umstände der Betroffenen berücksichtigen. Die betroffene Person soll im Verfahren die Möglichkeit haben, individuell vorzubringen, dass sie nicht in der Lage ist, unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.*



## Verfahren

- *Die oben genannten Voraussetzungen sind im Wege eines sui-generis-Verfahrens zu ergründen, allerdings können die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG als **Maßstab** zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG herangezogen werden.*
- *Zuständige Behörden für die Prüfung dieses Maßstabes im Sinne der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG sind die Ausländerbehörden der Länder im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 und 2 AufenthG. Ein Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist also von der Ausländerbehörde stets einzuleiten.*
- *Eine vor der Einleitung des Verfahrens stattfindende Umdeutung eines gestellten Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in einen Asylantrag durch die Ausländerbehörde ist unzulässig. Ein Asylantrag kann nur durch den Ausländer persönlich beim BAMF gestellt werden.*



## Bei individuellen Schutzgründen

- *Nach dem o.g. Maßstab kann bei den folgenden Herkunftsländern aktuell grundsätzlich im Rahmen der Prüfung sui generis keine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit angenommen werden:*
- *Eritrea, Syrien, Afghanistan.*
- *Tragen betreffende Personen der Ausländerbehörde daher im Rahmen der Prüfung des § 24 AufenthG Belange vor, welche die Anforderungen des § 13 AsylG erfüllen, sind diese auf eine Asylantragstellung beim BAMF zu verweisen. Handelt es sich materiell um ein Asylbegehren gemäß § 13 AsylG, wird das Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf vorübergehenden Schutz im Sinne der Leitlinien der KOM zu komplex, so dass die betreffende Person dem Asylverfahren zuzuführen ist.*



## Beteiligung des BAMF

- *Erfüllen die Ausführungen der betreffenden Personen zu einer nicht sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland demgegenüber nicht die Anforderungen des § 13 AsylG und kann die Ausländerbehörde darüber hinaus auch nicht durch eigene Sachkunde feststellen, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit besteht, kann eine Beteiligung des BAMF erfolgen, hier insbesondere bei Vortrag zur Zugehörigkeit zu vulnerablen Gruppen (alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Menschen), zu medizinischen Gründen (Krankheiten) oder in Bezug auf ein fehlendes Existenzminimum.*



## Wenn kein Schutzstatus erteilt wird

- *Ergibt die sui generis-Prüfung bei Geflüchteten, die einen befristeten ukrainischen Aufenthaltstitel besitzen, dass die Voraussetzungen für eine ‚sichere und dauerhafte‘ Rückkehr anhand des zuvor beschriebenen Maßstabs vorliegen, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG grundsätzlich ausgeschlossen.*
- *Besteht begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, ist die Prüfung einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit zunächst zurückzustellen. Es ist auch dann gleichwohl eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen, die den Aufenthaltstitel bezeichnen soll, auf dessen Erteilung begründete Aussicht besteht.*



## Wenn kein Schutzstatus erteilt wird

- *Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, aber bei denen alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten bestehen, ist von der Nachholung des Visumverfahrens abzusehen (§ 5 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative AufenthG), soweit sie nicht bereits von § 3 i.V.m. § 2 Absatz 1 UkraineAufenthÜV erfasst sind.*



# Hinweise HMdIS zu DSA vom 01.09.2022

- Die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG tritt mit dem Antrag des Antragstellers auf Aufenthaltserlaubnis unabhängig von den Erfolgsaussichten des Antrags ein.
- Besteht für den nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, der sich mit befristeten Aufenthaltstiteln rechtmäßig in der Ukraine aufhalten hat, die Möglichkeit einer sicheren und dauerhaften Rückkehr in das Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion und ist der Antrag deshalb offensichtlich unbegründet, ist der Antrag mit rechtsbehelfsfähigem Bescheid zügig abzulehnen. Eine Fiktionsbescheinigung wäre ohne Hinweis auf die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und ohne den Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ auszustellen.
- In nicht offensichtlich unbegründeten Fällen soll Folgendes gelten: Dauert die Prüfung der Rückkehrmöglichkeit an und wird in diesem Zusammenhang ggf. das BAMF beteiligt, ist eine Fiktionsbescheinigungsbescheinigung zugunsten des Betroffenen mit dem Hinweis auf die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ auszustellen. Die Prüfung ist möglichst zügig abzuschließen. Ergibt sie, dass eine Rückkehrmöglichkeit besteht, ist der Antrag zügig abzulehnen.
- Die Person ist unmittelbar auf eine Asylantragstellung beim BAMF zu verweisen, wenn sie Belange vorträgt, welche die Anforderungen des § 13 AsylG erfüllen. Die Rechtsfolgen der Antragsstellung ergeben sich aus § 55 Abs. 2 Satz 1 AsylG. Eine bereits ausgestellte Fiktionsbescheinigung ist einzuziehen oder ungültig zu stempeln.“



## Was tun?

- Wichtig: Nur den Antrag auf § 24 zu stellen, reicht nicht aus!
- Es muss auch individuell begründet werden, weshalb eine Rückkehr nicht sicher und dauerhaft möglich ist. Dafür gibt es kein formal vorgeschriebenes Verfahren.
- Man muss quasi einen Aufsatz schreiben, weswegen die Rückkehr nicht möglich ist. Hierbei können auch Dinge wie stärkere Bindung an die Ukraine als an das HKL, fehlende Existenzmittel im HKL öo.ä. vorgetragen werden
- Sobald man allerdings eine asylrelevante Schwelle überschreitet, soll man auf eine Asylantragstellung verwiesen werden.



# Fragebogen Berlin

Mir ist aus nachstehenden Gründen eine sichere und dauerhafte Rückkehr in mein Herkunftsland nicht möglich:

- alleinstehende Frau mit kleinen Kindern  
Bitte fügen Sie Pässe und Geburtsurkunden in Kopie bei.
- Mensch mit Behinderung  
Bitte fügen Sie einen Behindertenausweis, ärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise bei.
- lesbisch, schwul, bisexuell, trans\*, inter\*, queer (LSBTIQ\*)  
Bitte schildern Sie Ihre individuellen Gründe auf einem gesonderten Blatt.
- Krankheiten  
Bitte fügen Sie fachärztliche Atteste bei.
- fehlendes Existenzminimum im Herkunftsland oder der Herkunftsregion  
Bitte schildern Sie Ihre individuellen Gründe auf einem gesonderten Blatt.
- starke Bindung in die Ukraine  
Bitte schildern Sie Ihre individuellen Gründe auf einem gesonderten Blatt.
- sonstige Gründe  
Bitte schildern Sie Ihre individuellen Gründe auf einem gesonderten Blatt.



## „Berliner Regelung“

- Am **16.08.2022** hat nun der **Berliner Senat** eine Regelung zum Kriegsflüchtlingsstatus für aus der Ukraine geflohene Drittstaatsangehörige beschlossen:
- Fallgruppe 1: Studierende, die vom Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 vom 04. März 2022 erfasst sind, können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten;
- Fallgruppe 2: In den Fällen, in denen das LEA das BAMF an dem Prüfverfahren des § 24 AufenthG beteiligt, stellt das LEA eine Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG für einen Zeitraum von zunächst zwölf Monaten aus;
- Fallgruppe 3: Studierende, die sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als § 24 AufenthG erfüllen, können diesen Aufenthaltstitel auf einen entsprechenden Antrag hin erhalten und bedürfen damit keiner gesonderten aufenthaltsrechtlichen Unterstützung;
- Fallgruppe 4: Studierende, die keiner der vorgenannten Fallgruppen unterfallen, werden eine Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG für einen Zeitraum von sechs Monaten einmalig erhalten, wenn sie glaubhaft darlegen können, dass sie zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Krieges (24.02.2022) in der Ukraine studiert haben.



## Erlass NRW vom 17.10.2022

- Besteht die begründete Aussicht auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16b AufenthG – Studium oder § 16a - Ausbildung, könnte die Ausländerbehörde eine Fiktionsbescheinigung erteilen.
- In den Fällen, in denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen, wird ein (konkludenter) Antrag des Betroffenen zu seinen Gunsten als Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG oder § 16a AufenthG ausgelegt, sodass der Ablehnungsgrund des § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht gegeben ist.
- Die Chancen der drittstaatsangehörigen Studierenden, in Deutschland einen entsprechenden Studienplatz zu erhalten, bestehen insbesondere bei den nicht-zulassungsbeschränkten Studiengängen.
- Die Gültigkeitsdauer der Fiktionsbescheinigung können die Begünstigten nutzen, um die noch fehlenden Erteilungsvoraussetzungen für den gewünschten Aufenthaltstitel zu schaffen (zum Beispiel im Falle des Ziels der Fortsetzung des Studiums die entsprechende Zulassung oder Sicherung des Lebensunterhalts).



## Erlass NRW vom 17.10.2022

- Daher gilt für nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die (...) glaubhaft machen, in Nordrhein-Westfalen ein Studium oder eine qualifizierte Ausbildung aufnehmen zu wollen
- sollen zur Prüfung eines Aufenthaltstitels § 16b AufenthG (Studium) bzw. § 16a AufenthG (Ausbildung) eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 und Abs. 5a AufenthG für die Dauer von 12 Monaten ab erstmaliger (konkludenter) Antragstellung erhalten. Eine Verlängerung der Fiktionsbescheinigung ist nicht möglich.
- Inhaber einer solchen Fiktionsbescheinigung sind zur Ausübung einer Beschäftigung im Rahmen von § 16a Abs. 3 bzw. § 16b Abs. 3 AufenthG berechtigt.
- Die Ausländerbehörden sollen die Betroffenen im Falle der Erteilung einer Fiktionsbescheinigung darauf hinweisen, dass sie die Seite Geltungsdauer der Fiktionsbescheinigung nutzen sollen, um die Voraussetzungen insbesondere für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG (Studium) bzw. § 16a AufenthG (Ausbildung) und insbesondere das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung zu erfüllen.



## Erlass NRW vom 17.10.2022

- Auch im Falle des Eintritts der vollziehbaren Ausreisepflicht und dem Wechsel in den Duldungsstatus bestehen noch Optionen, insbesondere in den Fällen, in denen die Betroffenen ihr Studium nicht fortsetzen und stattdessen in Nordrhein-Westfalen eine qualifizierte Berufsausbildung beginnen wollen. So wird darauf hingewiesen, dass Personen, die die Voraussetzungen des § 60c AufenthG erfüllen, für die Dauer der Ausbildung eine Ausbildungsuldung und im Falle des erfolgreichen Ausbildungsabschlusses eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG zu erteilen ist.



## Zusammenfassung

- Kriterium „sichere und dauerhafte Rückkehr“
- Muss individuell begründet werden!
- Zuständig für die Prüfung sind Ausländerbehörden, BAMF kann beteiligt werden
- Kein geregelter Verfahren, auch für die ABHen Neuland!
- Es muss bei Antrag eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden
- Fiktionsbescheinigung auch, wenn voraussichtlich andere AE erteilt werden können, dann auch kein Visumsverfahren



# Ende

- Kontakt: Timmo Scherenberg, 069-976 987 10, [hfr@fr-hessen.de](mailto:hfr@fr-hessen.de)
- Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder:**  
Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.  
IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43  
Spenden über paypal: [bit.ly/3J6kvWB](https://bit.ly/3J6kvWB)

